



SATZUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 – in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2526) – gemäß § 2(1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom **06. 10. 1978** beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfälz-Kreises in Homburg – Kreisplanungsamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. (1) und (5) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich It. Zeichnung

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

2.1.1 Zulässige Anlagen

2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet

2.2.1 Zulässige Anlagen

2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

4. Bauweise

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

5.1 Baulinie

5.2 Baugrenze

5.3 Bebauungstiefe (überbaubare Fläche) It. Zeichnung/§ 23 Abs. (4) BauNVO

6. Stellung der baulichen Anlagen

7. Stellung der Garagen

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

9. Verkehrsflächen

9.1 für fließenden Verkehr

9.2 für ruhenden Verkehr

10. Gestaltung der Baukörper

10.1 Dachform

10.2 Dachneigung

10.3 Firstrichtung

11. Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern

12. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

13. Aufschüttungen

14. Wasserflächen

15. Mit Leitungsrechten belastete Flächen

16. Öffentliche Grünflächen

17. Private Grünflächen

It. Zeichnung

Garagen sind im Bauwich zulässig, jedoch ist ein Abstand von mindestens 6,00 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt einzuhalten.

400 qm

It. Zeichnung

It. Zeichnung

Satteldach SD It. Zeichnung

I 20° bis 25° bzw. 35° bis 45° II 20° bis 25°

It. Zeichnung

It. Zeichnung